

Anlage 1 zur Verfügung vom xxxxxxx

Sonderauflagen für Festwagen und das Mitführen von Tieren

1. Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassene Kraftfahrzeuge (z.B. Gabel- oder Hubstapler) dürfen in Festzügen nicht mitgeführt werden. Für alle sonstigen Fahrzeuge sind die in dem beigefügten **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen** genannten Bedingungen und Auflagen zu beachten.
2. Sofern Festwagen verkleidet werden, darf durch die Verkleidung keine zusätzliche Gefahr entstehen. Verkleidungen sind in diesem Falle ringsum (einschl. der Zuggabelbereiche) bis in Bodennähe anzubringen, damit es nicht möglich ist, unter die Fahrzeuge zu geraten.
3. Wird das seitliche Sichtfeld des Fahrers durch Aufbauten eingeschränkt, so ist auf jeder Seite eines Festwagens mind. je eine Begleitperson/Sicherungsposten einzusetzen. Das gleiche gilt für unverkleidete Festwagen, wenn von den Umzugsteilnehmern (Wagenbesatzungen/Reitern udgl.) auf das Verhalten der Zuschauer eingewirkt wird (z.B. Werfen von Bonbons/Blumen, Verteilen von Geschenken oder Spritzen von Wasser u.ä.).
4. Festwagen sind nach Beendigung der Veranstaltung in Absprache mit der Polizei in erlaubter Weise abzustellen und zu sichern. Sie dürfen nur dann von den Abstellplätzen weggebracht werden, wenn dies ohne Gefährdung der Fußgängerströme möglich ist. Falls sie bereits vor Auflösung des Besucherstromes weggebracht werden sollen, darf dies nur in Absprache und nach Weisung der Polizei erfolgen. Das Abstellen von Festwagen auf klassifizierten Straßen oder anderen stark befahrenen Straßen ist nicht gestattet.
5. Tiere dürfen nur unter der Aufsicht erfahrener Tierführer mitgeführt werden (gilt auch für Zugtiere).
6. An engen Straßenstellen, wo Festwagen dicht an Zuschauern vorbeifahren, sollten die Gehwege für Zuschauer gesperrt oder aber mittels Seilen, Absperrschranken eine lückenlose Absperrung erfolgen.
7. Für den Einsatz von nach der Straßenverkehrsordnung überbreiten, überhohen oder überlangen Aufbauten auf Festwagen
 - a) bei Festveranstaltungen/Festzügen und
 - b) für Überführungen vom Standort zum Aufstellplatzinnerhalb einer Gemeinde/Markung wird hiermit gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 der StVO in Verbindung mit § 22 StVO eine Ausnahme erteilt. Vor den Überführungen gem. b) ist das zuständige Polizeirevier/Polizeiposten zu hören. Wird ein solcher Festwagen nach außerhalb eines Markungsbereiches transportiert, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt Göppingen, Tel. 07161/202-532 rechtzeitig vorher zu beantragen. (Eine Ausnahmegenehmigung ist erforderlich, wenn folgende Maße überschritten werden: Breite 2,50 m, Länge 18,75 m, Höhe 4 m.) Teilorte von Städte und Gemeinden stellen einen eigenen Markungsbereich dar.